

Gesetzliches Rentensystem Argentinien

Stand: 15. Juli 2026

A. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung

I. Renteneintrittsalter des männlichen Geburtsjahrgangs 1976

Für die allgemeine beitragsbezogene SIPA-Altersrente gelten grundsätzlich:

Voraussetzung	Mann
Regelrentenalter	65 Jahre
Mindestbeitragszeit	30 Jahre

Ein im Jahr 1976 geborener Mann erreicht das Regelrentenalter im Jahr **2041**.

Eine allgemeine vorzeitige Altersrente mit versicherungsmathematischen Abschlägen gibt es nicht. Abweichende niedrigere Altersgrenzen bestehen jedoch für bestimmte besonders belastende oder privilegierte Tätigkeiten, beispielsweise im Bergbau, Baugewerbe, Transportwesen oder in einzelnen landwirtschaftlichen Beschäftigungen.

1. Ausgleich fehlender Beitragszeiten durch höheres Lebensalter

Wer über das gesetzliche Rentenalter hinaus arbeitet, kann fehlende Beitragsjahre teilweise durch zusätzliche Lebensjahre ausgleichen. Grundsätzlich gilt:

2 Jahre über dem Rentenalter = 1 fehlendes Beitragsjahr

Beispielsweise kann ein Mann mit 66 Jahren regelmäßig ein halbes fehlendes Beitragsjahr kompensieren.

Argentinien

2. Altersleistung ab 70 Jahren

Personen, die die regulären 30 Beitragsjahre nicht erreichen, können unter besonderen Voraussetzungen eine **Prestación por Edad Avanzada** beanspruchen. Sie setzt grundsätzlich voraus:

- Vollendung des 70. Lebensjahres und
- mindestens zehn Beitragsjahre,

wobei ein Teil der Beiträge in einem bestimmten Zeitraum vor Antragstellung liegen muss.

Daneben bestehen zeitweise gesetzliche Beitragsmoratorien, mit denen fehlende Beitragszeiten nachgekauft beziehungsweise in Raten beglichen werden können. Umfang und Fortbestand dieser Programme unterliegen politischen und gesetzlichen Änderungen.

II. Lebenserwartung beim Rentenbeginn

Nach der vollständigen argentinischen Männersterbetafel des INDEC für 2019 hatte ein 65-jähriger Mann eine weitere Lebenserwartung von ungefähr **15,9 Jahren**.

Das entspricht einem statistisch erwarteten Lebensalter von:

$$65 + 15,9 = 80,9 \text{ Jahre}$$

Es handelt sich um eine Periodensterbetafel. Sie berücksichtigt nicht die bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn des Jahrgangs 1976 im Jahr 2041 möglichen weiteren Sterblichkeitsverbesserungen. Die tatsächliche Kohortenlebenserwartung kann daher höher liegen.

B.Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Beitragsfinanzierung

Das SIPA ist ein umlagefinanziertes, beitragsbezogenes Sozialversicherungssystem.

Für abhängig Beschäftigte gilt im gesetzlichen Grundmodell:

Argentinien

Beitragszahler	Rentenversicherungsbeitrag
Arbeitnehmer	grundsätzlich 11 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts
Arbeitgeber	grundsätzlich 16 % als gesetzliche Rentenkomponente
Selbstständige	Beiträge nach Tätigkeits- und Einkommenskategorien

Die tatsächliche Arbeitgeberbelastung wird durch weitere Sozialversicherungsbeiträge, Steuerregelungen, Unternehmensgröße, Wirtschaftszweig und gesetzliche Ermäßigungen beeinflusst. Der Arbeitnehmeranteil von 11 % betrifft die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des SIPA.

II. Aufbau der Altersrente

Die allgemeine SIPA-Altersrente setzt sich regelmäßig aus drei Bestandteilen zusammen:

1. **Prestación Básica Universal – PBU**
ein gesetzlich festgelegter Grundbetrag;
2. **Prestación Compensatoria – PC**
für beitragspflichtige Zeiten vor dem 1. Juli 1994;
3. **Prestación Adicional por Permanencia – PAP**
für beitragspflichtige Zeiten ab dem 1. Juli 1994.

III. Berechnungsgrundlage

Bei abhängig Beschäftigten wird grundsätzlich der aktualisierte Durchschnitt der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der letzten **120 Monate** vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zugrunde gelegt. Nicht beitragspflichtige Unterbrechungsmonate werden nach den gesetzlichen Regeln behandelt.

Für die PC und PAP gilt im Grundsatz:

$$1,5\% \times \text{aktualisiertes Durchschnittsentgelt} \times \text{anrechenbare Beitragsjahre}$$

Dabei werden grundsätzlich höchstens 35 Beitragsjahre für die jeweilige Komponente berücksichtigt. Hinzu kommt die PBU.

Argentinien

IV. Beispielhafte Grundstruktur

Bei 30 nach 1994 zurückgelegten Beitragsjahren ergibt die PAP rechnerisch:

$$30 \times 1,5\% = 45\%$$

des aktualisierten Durchschnittsentgelts der letzten 120 Monate, zuzüglich der PBU.

Bei 35 Jahren:

$$35 \times 1,5\% = 52,5\%$$

zuzüglich PBU. Die tatsächliche Rente hängt zusätzlich von Mindest- und Höchstbeträgen, Aktualisierungsfaktoren sowie dem genauen Versicherungsverlauf ab.

V. Kein Versorgungserwerb allein durch Aufenthalt

Die beitragsbezogene SIPA-Rente entsteht **nicht aufgrund eines bloßen legalen Aufenthalts**. Erforderlich sind:

- ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder freiwillige Beitragszahlung,
- grundsätzlich 30 Beitragsjahre und
- das gesetzliche Rentenalter.

Ein langjähriger Wohnsitz ohne Beitragszeiten begründet keinen Anspruch auf die reguläre SIPA-Rente.

Davon zu unterscheiden ist die **Pensión Universal para el Adulto Mayor – PUAM**. Sie kann Personen ab 65 Jahren gewährt werden, die keine beitragsbezogene Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen und weitere Wohnsitz- und Bedürftigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie beträgt grundsätzlich 80 % der gesetzlichen Mindestrente. Die PUAM ist keine durch eigene Beiträge erworbene Altersrente.

VI. Verhältnis zu deutschen Versicherungszeiten

Zwischen Deutschland und Argentinien besteht derzeit **kein Sozialversicherungsabkommen**.

Folglich:

Argentinien

- können deutsche und argentinische Versicherungszeiten nicht zur Erfüllung der jeweiligen Mindestversicherungszeiten zusammengerechnet werden;
- werden argentinische Zeiten grundsätzlich nicht auf deutsche Wartezeiten angerechnet;
- muss der Versicherte die argentinischen Anspruchsvoraussetzungen allein mit argentinischen Beitragszeiten beziehungsweise zulässigen Nachkaufzeiten erfüllen.

Argentinien ist in der aktuellen Liste der deutschen Sozialversicherungsabkommensstaaten nicht enthalten.

C. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

Die früheren beitragspflichtigen Arbeitsentgelte werden für die Rentenberechnung nicht unverändert nominal berücksichtigt. Sie werden anhand der von ANSES veröffentlichten beziehungsweise gesetzlich bestimmten Aktualisierungskoeffizienten aufgewertet.

Die Anwartschaft erhöht sich insbesondere durch:

- weitere Beitragsjahre,
- höhere versicherte Arbeitsentgelte,
- die Aktualisierung früherer Arbeitsentgelte und
- den jährlichen Steigerungssatz von 1,5 % des Durchschnittsentgelts je anrechenbarem Beitragsjahr.

Eine individuelle Kapitalverzinsung findet nicht statt. Das SIPA ist seit der Rückführung des früheren Kapitaldeckungssystems in die staatliche Versorgung im Jahr 2008 grundsätzlich umlagefinanziert.

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

Seit Juli 2024 werden die laufenden Renten grundsätzlich **monatlich** entsprechend der Entwicklung des nationalen Verbraucherpreisindex angepasst.

Maßgeblich ist regelmäßig der vom INDEC veröffentlichte Verbraucherpreisindex mit einem zeitlichen Nachlauf. Die Leistung darf durch die Anpassungsformel nominell nicht sinken.

Argentinien

Vereinfacht:

Rentenanpassung $\approx$ monatliche Veränderung des nationalen CPI

Daneben kann der Staat zusätzliche Mindestzuschläge oder Boni gewähren. Diese Sonderzahlungen gehören nicht zwingend dauerhaft zum strukturellen Rentenbetrag und werden nicht immer in gleicher Weise dynamisiert.

Das System schützt laufende Renten damit grundsätzlich gegen die nominelle Preisentwicklung. Bei sehr hoher Inflation kann der zeitliche Nachlauf dennoch zu vorübergehenden oder dauerhaften realen Kaufkraftverlusten führen.

D. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

Das SIPA gewährt einen **Retiro por Invalidez**, wenn die Erwerbsfähigkeit dauerhaft erheblich gemindert ist.

Vorausgesetzt werden insbesondere:

- eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von grundsätzlich mindestens **66 %**,
- ein Alter unterhalb der allgemeinen Altersgrenze und
- die Eigenschaft als regelmäßiger oder unregelmäßiger Beitragszahler mit Anspruch.

Die medizinische Beurteilung erfolgt durch die zuständigen ärztlichen Kommissionen.

1. Höhe der Invaliditätsrente

Die Quote hängt vom Beitragsstatus ab:

Beitragsstatus	Leistung
Regelmäßiger Beitragszahler	grundsätzlich 70 % des maßgeblichen Einkommensdurchschnitts
Unregelmäßiger Beitragszahler mit Anspruch	grundsätzlich 50 %

Argentinien

Beitragsstatus	Leistung
Fehlende Mindestbeitragsdichte	grundsätzlich kein Anspruch

Die Berechnungsgrundlage wird regelmäßig aus den aktualisierten beitragspflichtigen Entgelten beziehungsweise Einkünften eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren vor Eintritt der Invalidität gebildet.

2. Quote zur Altersrente

Die Prozentsätze von 70 % beziehungsweise 50 % beziehen sich auf das gesetzlich bestimmte Referenzeinkommen, nicht unmittelbar auf die später erreichbare Altersrente. Ein direkter Vergleich mit der Altersrente ist deshalb nur anhand des konkreten Versicherungsverlaufs möglich.

II. Hinterbliebenenversorgung

Das SIPA gewährt eine laufende Hinterbliebenenrente an:

- Ehegatten,
- anerkannte Lebenspartner und
- anspruchsberechtigte Kinder.

Die Leistung wird aus der Rente des Verstorbenen beziehungsweise aus der Invaliditätsleistung berechnet, die ihm zugestanden hätte.

1. Quoten

Familienkonstellation	Quote
Nur Ehegatte oder Lebenspartner	70 %
Ehegatte/Lebenspartner und anspruchsberechtigte Kinder	50 % für Ehegatten/Lebenspartner
Jedes anspruchsberechtigte Kind	grundsätzlich 20 %
Gesamtobergrenze	grundsätzlich 100 %

Beispiel:

Argentinien

Hinterbliebene	Gesamtleistung
Ehegatte allein	70 %
Ehegatte und ein Kind	50 % + 20 % = 70 %
Ehegatte und zwei Kinder	50 % + 20 % + 20 % = 90 %
Ehegatte und drei Kinder	grundsätzlich auf 100 % begrenzt

Bei Wegfall eines Kinderanspruchs kann sich der Anteil des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners nach den gesetzlichen Regeln erhöhen.

2. Lebenspartner

Bei einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft ist grundsätzlich eine nachgewiesene gemeinsame Lebensführung von mindestens fünf Jahren vor dem Tod erforderlich. Besteht ein gemeinsames Kind, kann eine kürzere Dauer von zwei Jahren genügen.

3. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Ein bereits geschiedener Ehegatte erhält nicht allein aufgrund der früheren Ehe eine Hinterbliebenenrente.

Grundsätzlich gilt:

- Eine rechtskräftig geschiedene Person gehört nicht mehr zum allgemeinen Kreis der Ehegatten.
- Eine frühere Ehe bestimmter Dauer genügt nicht.
- Eine mit der US-amerikanischen Zehnjahresregel vergleichbare Geschiedenenhinterbliebenenversorgung besteht nicht.

Eine Ausnahme kann bestehen, wenn der verstorbene frühere Ehegatte im Todeszeitpunkt aufgrund eines gerichtlichen Urteils, einer Vereinbarung oder einer sonst rechtlich anerkannten Verpflichtung **Unterhalt** an den geschiedenen Ehegatten zu leisten hatte. Dann kann die fortbestehende wirtschaftliche Abhängigkeit einen Hinterbliebenenanspruch begründen oder bei der Verteilung berücksichtigt werden.

Argentinien

E. Besteuerung der Rentenleistungen

I. Besteuerung in Argentinien

Alters- und Hinterbliebenenrenten gehören grundsätzlich zu den steuerpflichtigen Einkünften nach dem argentinischen Einkommensteuerrecht. ANSES beziehungsweise der Versorgungsträger kann monatliche Steuervorauszahlungen beziehungsweise Quellenabzüge vornehmen.

Für Rentner besteht jedoch eine besondere steuerliche Entlastung. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine zusätzliche Sonderfreistellung beziehungsweise ein Sonderabzug in Höhe des Achtfachen der gesetzlichen Mindestrente berücksichtigt.

Voraussetzungen sind insbesondere:

- keine oder nur begrenzte weiteren steuerpflichtigen Einkünfte und
- grundsätzlich kein relevantes steuerpflichtiges Vermögen, wobei selbst genutztes Wohneigentum privilegiert sein kann.

Für das Steuerjahr 2026 wird der besondere Rentnerabzug weiterhin mit dem Achtfachen der Mindestversorgung bemessen.

Die über den Freibeträgen liegenden Beträge unterliegen den progressiven argentinischen Einkommensteuersätzen. Die höchste Tarifestufe beträgt 2026 grundsätzlich 35 %; dies ist ein Grenzsteuersatz und wird nicht auf die gesamte Bruttorente erhoben.

II. Besteuerung bei deutschem Wohnsitz

Zwischen Deutschland und Argentinien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Nach Art. 18 Abs. 2 des DBA können Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaats grundsätzlich **in diesem Staat besteuert werden**. Eine argentinische SIPA-Rente kann daher auch bei Wohnsitz in Deutschland in Argentinien besteuert werden.

Deutschland erfasst als Wohnsitzstaat grundsätzlich das Welteinkommen. Eine Doppelbesteuerung wird nach dem Methodenartikel des DBA und den deutschen innerstaatlichen Regelungen vermieden beziehungsweise gemildert. Regelmäßig kommt eine Anrechnung der in Argentinien tatsächlich gezahlten Steuer in Betracht.

Die genaue Behandlung hängt von der Art der Leistung, der argentinischen Quellensteuer und der deutschen einkommensteuerrechtlichen Einordnung ab.

Argentinien

F. Belastung mit Sozialabgaben

Von argentinischen Alters- und Hinterbliebenenrenten wird grundsätzlich ein Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner, insbesondere zum **Instituto Nacional de Servicios Sociales para Jubilados y Pensionados – PAMI**, einbehalten.

Der typische Abzug beträgt:

Teil der Rente	Krankenversicherungsabzug
Betrag bis zur gesetzlichen Mindestrente	3 %
Betrag oberhalb der Mindestrente	6 %

Daneben können freiwillige Abzüge für:

- andere Sozialwerke,
- Berufs- oder Gegenseitigkeitsvereinigungen,
- Darlehen oder
- freiwillige Zusatzleistungen

erfolgen. Diese sind keine allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

Weitere SIPA-Altersversicherungsbeiträge werden auf die Rente selbst nicht erhoben. Nimmt der Rentner erneut eine beitragspflichtige Beschäftigung auf, können Beiträge auf das neue Erwerbseinkommen anfallen.

Bei Wohnsitz in Deutschland ist zusätzlich zu prüfen, ob die argentinische Rente der deutschen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragspflicht unterliegt.

G. Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen

Abkommen	Be-stand	Wirkung
Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Argentinien	Ja	Argentinien kann gesetzliche Sozialversicherungsrenten besteuern; Doppelbesteuerung wird nach dem Methodenartikel vermieden

Argentinien

Abkommen	Be- stand	Wirkung
Sozialversicherungsabkom- men	Nein	Keine rentenrechtliche Koordinierung mit Deutschland
Zusammenrechnung deut- scher und argentinischer Zeiten	Nein	Mindestzeiten müssen in jedem Staat separat erfüllt wer- den
Einheitliche Vertragsrente	Nein	Keine zwischenstaatliche Teilrentenberechnung

H. Inflation in Argentinien

Verwendet wird grundsätzlich die Veränderung des Verbraucherpreisindex im Kalenderjahr be-
ziehungsweise von Dezember zu Dezember:

Jahr	Inflation
2016	ca. 40,3 %*
2017	24,8 %
2018	47,6 %
2019	53,8 %
2020	36,1 %
2021	50,9 %
2022	94,8 %
2023	211,4 %
2024	117,8 %
2025	31,5 %

Argentinien

*Die heutige nationale INDEC-Reihe begann erst Ende 2016. Für 2016 wird deshalb regelmäßig eine ältere beziehungsweise regionale Vergleichsreihe verwendet; der Wert ist mit den Folgejahren nur eingeschränkt vergleichbar. Die Werte ab 2017 beruhen auf der nationalen INDEC-Reihe. Für 2025 meldete INDEC eine Dezemberrate von 2,8 % und eine Gesamtjahresinflation von 31,5 %.

Kumulierte Preisentwicklung

Zeitraum	Kumulierte Inflation	Geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025, fünf Jahre	ca. 2.522 %	ca. 92,2 % p. a.
2016–2025, zehn Jahre	ca. 14.083 %	ca. 64,1 % p. a.

Die fünfjährige kumulierte Preissteigerung bedeutet, dass ein Warenkorb von 100 Peso zu Beginn des Jahres 2021 Ende 2025 rechnerisch ungefähr 2.622 Peso kostete.

Das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr 2026 ist nicht einbezogen. Auch 2026 lag die argentinische Inflation weiterhin deutlich über dem Niveau stabiler Industriestaaten.

I. Rentenrechner

ANSES stellt über das persönliche Portal **Mi ANSES** insbesondere folgende Funktionen bereit:

- Einsicht in den Versicherungsverlauf,
- Kontrolle registrierter Arbeitgeber und Beitragsmonate,
- Anzeige fehlender Beitragszeiten,
- Prüfung grundlegender Anspruchsvoraussetzungen und
- Einleitung eines Rentenantrags.

Ein frei zugänglicher amtlicher Rechner, der ohne Anmeldung aus wenigen Eingaben eine verbindliche SIPA-Rente nach PBU, PC und PAP berechnet, ist nicht ersichtlich.

Eine belastbare Berechnung benötigt mindestens:

- sämtliche Versicherungszeiten,
- die aktualisierten Arbeitsentgelte der letzten 120 Beitragsmonate,
- die Aufteilung der Zeiten vor und nach dem 1. Juli 1994,
- den bei Rentenbeginn geltenden PBU-Betrag,
- Mindest- und Höchstgrenzen sowie

Argentinien

- gegebenenfalls Zeiten in Sonderversorgungssystemen.

Private Online-Rechner können eine Orientierung bieten, sind aber wegen der häufigen Änderungen von Mobilitätsformel, Mindestbeträgen und Sonderzuschlägen nicht verbindlich.